

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Auszug aus Stellungnahme von Dr`s Giesela und Hans-Georg Mähler, München)

Die RVO tritt am 1.9.2017, also etwa in einem Jahr in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt gibt es frühestens „zertifizierte Mediatoren“.

Die RVO erschließt sich nur widerstrebend, man muss sie mehrfach lesen, um sie zu entschlüsseln. Die Kernkritik richtet sich beim ersten Lesen darauf, dass sowohl die Ausbildungsinstitute als auch die Mediatoren selbst bestimmen, ob sie „zertifiziert“ sind.

Diese Selbstermächtigung widerspricht der Rechtsprechung des BGH zum Begriff der „Zertifizierung“, worauf Herr Plassmann zurecht hinweist. Die Verbraucher können bei diesem Begriff eine qualifizierende kontrollierte Berechtigung erwarten. Allerdings wird – so meinen wir – hier nachgebessert werden (müssen). Es bedarf einer kontrollierenden organisatorischen Ermächtigung.

Zunächst dazu, wie man zertifizierter Mediator wird und wie man es bleibt.

Zusammenfassend:

Es zu werden, ist relativ einfach, einfacher jedenfalls als die Regelung durch die Verbände. Es zu bleiben, ist an die Praxis gebunden.

- **Die Eingangsvoraussetzung:** 120 Stunden nach der beigefügten, ursprünglich von den Verbänden formulierten Anlage sowie eine Einzelsupervision nach einem Mediationsfall (§ 2).
- **Die Bleibevoraussetzung** definiert sich über die vorgeschriebene Fortbildung:
 - 40 Stunden innerhalb von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Vertiefung z.B. in Wirtschafts- oder Familienmediation und zwar im **Rhythmus von jeweils 4 Jahren** (§ 3)
 - **einmalig:** 4 Einzelsupervisionen innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Ausbildung, wobei sich nicht, jedenfalls nicht eindeutig ergibt, in wieviel Fällen. Es könnten 4 Fälle oder 4 Supervisionen in mindestens einem (umfanglichen) Fall sein (§ 4 Abs. 1).

Wenn man die Zugangs- und Bleibevoraussetzungen zusammenliest also: 160 Stunden innerhalb von 4 Jahren nach der ursprünglichen Ausbildung (und weiterer Fortbildungszwang) und 5 fallbezogene Einzelsupervisionen in und innerhalb von 2 Jahren nach der (je nach Ausbildungsinstitut unterschiedlichen) Ausbildungszeit.

Die tatsächliche Schwierigkeit wird im Nachweis der einzeln zu supervidierenden Fälle liegen. Hierin liegt ein weiterer Aufruf an den Gesetzgeber, Mediationskostenhilfe einzuführen.

Hervorhebenswert ist, dass die Fortbildungsvorschriften, also einschließlich des Nachweises der 4 Einzelsupervisionen innerhalb von 2 Jahren (hier: ab 1.9.2017), auch für die „Alten Hasen“ gilt, die ihre Ausbildung also vor dem 26.7.2012 seminarmäßig (mit mindestens 90 Stunden und 4 Fällen, § 4 Abs. 1, § 7, Abs. 3) oder nach der neuen Regelung bis zum Inkrafttreten der RVO (§ 7 Abs. 2) abgeschlossen haben.